



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Postzeilen, die Zeile oder davon Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 15 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M. Stellungnahme werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illust. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 M., 1/3 S. 210 M., 1/4 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% L.-S. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 215 (R. 139).

Leipzig, Donnerstag den 23. September 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Die Reorganisation des österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhandels.

Eine Denkschrift\*) von Carl Junker.

Die vollständige Veränderung der staatlichen Grundlagen, sowie die schon erfolgte und noch in Aussicht genommene Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen, die den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel betreffen, endlich die Veränderungen in den wesentlichsten Fundamenten des Aufbaues des deutschen Buchhandels überhaupt zwingen den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel in Österreich, auch seine Organisation wesentlich zu verändern.

Österreich ist ein kleines Land geworden, das selbständig kaum bestehen kann. Die einzige naheliegende und wünschenswerte Lösung seiner Existenzfrage, der Anschluß an das Deutsche Reich, ist durch die Bestimmungen der Friedensverträge vorläufig unmöglich, und selbst wenn er erfolgen wird, so wird es noch einer langen Zeit bedürfen, bis die junge Republik auch organisch mit dem Reiche verwachsen sein wird. Andererseits besteht trotz aller politischen Veränderungen zweifellos ein mindestens futureller Zusammenhang insbesondere zwischen der einstigen Reichshauptstadt Wien und den neugegründeten Nationalstaaten. Aus diesem Grunde werden die buchhändlerischen Beziehungen der Nationalstaaten zu Wien auch noch lange nicht ganz gelöst werden können.

Die durch die erschwerten Lebensbedingungen hervorgerufenen chaotischen Zustände haben ferner in der letzten Zeit begreiflicherweise dazu geführt, daß allenthalben kleinere Gruppen den Schutz ihrer besonderen Interessen selbst in die Hand genommen haben, und diese Dezentralisation der Organisation, zumal da es sich im Wesen immer wieder um dieselben Subjekte handelt, bringt einerseits gewisse Reibungen, andererseits ein unfruchtbares Nebeneinanderarbeiten, eine Verschwendung der Arbeitskräfte, mit denen heute mehr denn je gespart werden sollte, mit sich.

Eine durchgreifende Reform der Organisation ist daher ein dringendes Gebot. Die wichtigsten Tatsachen, die bei einer solchen berücksichtigt werden müssen, sind folgende:

1. die Restriktion des Staates;
2. das unleugbare Bedürfnis der neugegründeten Nationalstaaten, einen gewissen Zusammenhang mit dem österreichischen, insbesondere Wiener Buchhandel aufrechtzuerhalten;
3. die bevorstehende Aufhebung der Konzession;
4. das neuerstandene Verlangen nach Schutz besonderer Interessen innerhalb des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels überhaupt.

\*) Die nachfolgenden Ausführungen sind mit Rücksicht auf die gegenwärtige Papiernot so kurz als möglich gehalten. Sie sind das Ergebnis vieljähriger Erfahrungen und langer Überlegung, sowie wiederholter Rücksprachen mit den hervorragendsten Vertretern des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels nicht nur in Wien und den größeren Orten Österreichs, sondern auch mit vielen, deutsche Literatur führenden Buchhändlern in den verschiedenen Teilen der Tschecho-Slowakei, in Ungarn, Polen und in den Rumänien, Jugoslawien und Italien zugefallenen Gebieten der einstigen österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die neue Organisation wird daher folgende Hauptforderungen zu erfüllen genötigt sein. Sie wird

1. eine extensive sein müssen, um alle Betriebe, die sich innerhalb Österreichs mit dem Handel von literarischen und artistischen Erzeugnissen und deren sonstigem Vertriebe beschäftigen, restlos zu umfassen;

2. eine intensive, um die Interessen der wirklichen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler nach ihren verschiedenen Richtungen hin nachhaltig und dem Geiste der Zeit entsprechend, möglichst autonom und demokratisch, schützen zu können. Diese soll dann auch ermöglichen, die Verbindungen mit dem Ausland aufrechtzuerhalten.

Zur Erreichung der extensiven Organisation bildet die Gewerbeordnung eine äußerst dankenswerte Basis. Im gegenwärtigen Österreich besteht eine eigene Genossenschaft für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel eigentlich nur in Wien; es ist die bereits 1806 gegründete Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler. In St. Pölten gehören zwar die Buchhändler einer eigenen Genossenschaft an, in welcher sie aber mit den Buchdruckern verbunden sind. In allen anderen Orten Österreichs sind die Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in mehr oder minder allgemeinen Gewerbe-Genossenschaften, zumindest in die Handelsgenossenschaften inkorporiert, und nur in Graz bilden sie eine eigene Sektion des dortigen Handelsgremiums. Die veränderten Verhältnisse und insbesondere die in Aussicht genommene Aufhebung der Konzession wird jetzt schon eine starke Vermehrung der Vertriebsstellen literarischer und artistischer Erzeugnisse zur Folge haben. Diese zu erfassen und ganz chaotische Verhältnisse zu verhindern, ist nur auf eine Weise möglich: daß alle, welche sich mit dem gewerbmäßigen Vertriebe von Artikeln des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels beschäftigen, in landschaftliche Fachgenossenschaften zusammengefaßt werden. Die Wiener Korporation wird sich daher zu einer Niederösterreichischen erweitern, und alle zum Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, wenn auch als Nebenbeschäftigung, berechtigten Personen in den einzelnen Ländern werden nach dem Muster dieser Korporation sich zusammenschließen müssen. Es werden daher in Linz für Oberösterreich, in Salzburg für das Land Salzburg, in Innsbruck für Tirol, in Bregenz oder Feldkirch für Vorarlberg, in Klagenfurt für Kärnten, in Graz für Steiermark, gegebenenfalls in Dedenburg für das neuanzuschließende Gebiet, eigene Genossenschaften errichtet werden müssen. Da die Gewerbeordnung die Inkorporierung desjenigen, der eine Berechtigung zu einem wenn auch teilweisen Vertriebe von Artikeln des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels anstrebt, in die zuständige Genossenschaft noch vor Erwerbung der entsprechenden Berechtigung vorschreibt, so ist bei einer derartigen Organisation die restlose Erfassung aller dieser Zweig des Gewerbes betreibenden Personen sichergestellt. Die so gebildeten Fachgenossenschaften hätten sich dann zu einem eigenen Genossenschaftsverband, den die Gewerbeordnung ebenfalls vorsieht und verlangt, zusammenzuschließen.

Während die vorstehend beschriebene extensive Organisation es ermöglichen wird, alle Betriebe zu umfassen und dadurch eine gewisse Ordnung zu gewährleisten, wird eine andere, wie ich sie